
S 52 SO 455/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt – notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen – weiterer notwendiger Lebensunterhalt – Zuerkennung des Merkmals G
Leitsätze	Bei Zuerkennung des Merkmals „G“ besteht ein Anspruch auf Erhöhung des weiteren notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen, soweit die Bedarfe wegen der eingeschränkten Gehfähigkeit nicht von der Pflegeeinrichtung gedeckt werden.
Normenkette	SGB XII § 19 Abs 1 ; SGB XII § 27b Abs 1 S 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 27b Abs 2 S 1 F: 2011-03-24; SGB XII § 30 Abs 1 F: 2011-03-24
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 52 SO 455/15
Datum	07.10.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 SO 34/20
Datum	23.02.2021
3. Instanz	
Datum	23.02.2023

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird der Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 23.Â Februar 2021 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Gründe :

I

1

Zwischen den Beteiligten steht die Zahlung höherer Leistungen des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) wegen der Zuerkennung des Merkzeichens „G“ im Streit.

2

Die 1955 geborene Klägerin lebt seit dem Jahr 2011 in einer stationären Pflegeeinrichtung. Sie ist schwerbehindert; die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „G“ sind festgestellt (Bescheid des Versorgungsamts vom 29.3.2012). Nachdem der Beklagte zunächst Leistungen versagt hatte (Bescheid vom 26.6.2014), hob er die Versagung nach einem Widerspruch der Klägerin auf, übernahm (zunächst befristet bis zum 30.6.2015, sodann befristet bis zum 30.9.2015) die nicht gedeckten Heimkosten im Pflegeheim, zahlte die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und gewährte einen Barbetrag in Höhe von 105,57 Euro bzw ab 1.1.2015 in Höhe von 107,73 Euro monatlich (Abhilfebescheid vom 6.10.2014; Bescheide vom 15.6.2015 und vom 17.6.2015; Widerspruchsbescheide vom 12.10.2015). Schließlich übernahm er die ungedeckten Heimkosten für die Zeit ab dem 1.10.2015 unbefristet und bewilligte ab diesem Zeitpunkt einen Barbetrag in Höhe von 107,73 Euro (Bescheid vom 9.9.2015; Widerspruchsbescheid vom 14.12.2015).

3

Die gegen den Bescheid vom 8.10.2014 sowie die Bescheide vom 15.6.2015, vom 17.6.2015 und vom 9.9.2015 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 12.10.2015 und vom 14.12.2015 erhobenen (drei) Klagen, mit denen die Klägerin die Auszahlung eines Mehrbedarfs nach [§ 30 Abs 1 Nr 2 SGB XII](#) begehrt hat, hat das Sozialgericht (SG) Hamburg zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und abgewiesen (Urteil vom 7.10.2019). Die hiergegen gerichteten Berufungen der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg zurückgewiesen (Beschluss vom 23.2.2021). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung des Mehrbedarfs wegen Zuerkennung des Merkzeichens „G“. Der Mehrbedarf werde als notwendiger Lebensunterhalt von [§ 27b Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) erfasst und an den Einrichtungsträger gezahlt, der ihn als Sachleistung an den Leistungsberechtigten erbringe. So gehörten nach dem Rahmenvertrag über die vollstationäre Pflege zum Leistungsumfang auch Hilfen zur Mobilität. Durch das Pflegeheim nicht erbrachte Leistungen könnten als weiterer notwendiger Lebensunterhalt nach [§ 27b Abs 2 SGB XII](#) gezahlt werden; solche Leistungen seien von der Klägerin vorliegend aber nicht geltend gemacht worden. Aus der fehlenden Auszahlung des Mehrbedarfs folge auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG), weil die Gruppe der in Einrichtungen lebenden Hilfebedürftigen mit nicht stationär untergebrachten Leistungsberechtigten nicht vergleichbar sei.

4

Mit ihrer Revision, die sie nach Abschluss eines Teilvergleichs im Ãbrigen auf Leistungen wegen eines Mehrbedarfs am 1. Oktober 2015 beschrÃ¤nkt hat, macht die KlÃ¤gerin geltend, ein Zuschlag in HÃ¶he des Mehrbedarfs bei Zuerkennung des MerkzeichensÃ sei an sie auszuzahlen, weil die von ihr selbst aufzubringenden Aufwendungen wegen der eingeschrÃ¤nkten BewegungsfÃ¤higkeit sich auch nach Umzug in die Einrichtung nicht geÃ¤ndert hÃ¤tten.

5

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Februar 2021 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 7. Oktober 2019 aufzuheben sowie den Bescheid des Beklagten vom 9. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Dezember 2015 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihr am 1. Oktober 2015 weitere 54,40 Euro zu zahlen.

6

Der Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

7

Er hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

II

8

Die zulÃ¤ssige Revision ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und ZurÃ¼ckverweisung der Sache an dieses Gericht begrÃ¼ndet ([Ã 170 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz). Es fehlen fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung ausreichende tatsÃ¤chliche Feststellungen ([Ã 163 SGG](#)), um beurteilen zu kÃ¶nnen, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Zahlung hÃ¶herer Leistungen hat.

9

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist noch der Bescheid vom 9.9.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.12.2015 ([Ã 95 SGG](#)). Mit diesem Bescheid hat der Beklagte nach Ablauf des zuvor festgelegten Befristungszeitraums ab dem 1.10.2015 Eingliederungshilfe als stationÃ¤re Leistung ohne zeitliche EinschrÃ¤nkung bewilligt und daneben Leistungen des weiteren notwendigen Lebensunterhalts gewÃ¤hrt. Nach Abschluss eines Teilvergleichs im Ãbrigen macht die KlÃ¤gerin im Revisionsverfahren nur noch hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Monat Oktober 2015 geltend, sodass sowohl Ã¼ber die Bescheide, die entsprechende Regelungen fÃ¼r die vorangegangenen Monate getroffen haben, als auch Ã¼ber ggf fÃ¼r FolgezeitrÃ¤ume ergangene Bescheide nicht zu entscheiden war.

10

Streitgegenstand der gegen diesen Bescheid gerichteten kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl. [Ã 54 Abs 1](#) und 4 iVm [Ã 56 SGG](#)) sind

hÄher Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, die der Sache nach in stationären Einrichtungen nur auf Grundlage von [Â§ 19 Abs 1 iVm Â§ 27b SGB XII](#) (idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und ZwÄlften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, [BGBl I 453](#)) als weiterer notwendiger Lebensunterhalt gewährt werden können (im Einzelnen später). Über die im Bescheid vom 9.9.2015 zugleich verhängte Bewilligung von Eingliederungshilfe (Übernahme und Zahlung der Kosten für die Unterbringung in der stationären Einrichtung) ist dagegen nicht zu befinden; die von der Klägerin (bezogen auf die Zeit ab dem 1.10.2015) von Beginn an vorgenommene Beschränkung des Streitgegenstands war zulässig (vgl. Bundessozialgericht vom 23.8.2013 [Â 8 SO 17/12 R](#) [BSGE 114, 147](#) = SozR 4-3500 [Â§ 92a Nr 1, RdNr 12 mwN](#)). Eine weitergehende Einschränkung des Streitgegenstands ergibt sich aber entgegen der Auffassung des LSG nicht. Mit ihrem Vortrag hat die Klägerin den Anspruch zwar der Höhe nach auf den sich aus [Â§ 30 Abs 1 SGB XII](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 24.3.2011) für Oktober 2015 ergebenden Betrag begrenzt (54,40 Euro), nicht aber eine Einschränkung in Bezug auf eine bestimmte Rechtsgrundlage vorgenommen. Ihr Vorbringen, (auch) bei der Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in einer stationären Einrichtung ergebe sich ein gesonderter Anspruch auf eine Geldzahlung daraus, dass bei ihr das Merkzeichen [âG](#) festgestellt sei, ist unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsprinzips ohne Bindung an den Wortlaut so auszulegen, dass das Begehren möglichst weitgehend zum Tragen kommt (vgl. nur BSG vom 10.11.2011 [Â 8 SO 18/10 R](#) SozR 4-3500 [Â§ 44 Nr 2 RdNr 13 mwN](#)). Damit sind die von der Klägerin begehrten höheren Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen der Zuerkennung des Merkzeichens [âG](#) unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten in einer stationären Einrichtung vor allem auf Grundlage von [Â§ 27b Abs 2 SGB XII](#) zu prüfen.

11

Ob der Klägerin für Oktober 2015 höhere Leistungen des weiteren notwendigen Lebensunterhalts zustehen, kann nicht beurteilt werden, weil das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung keine weiteren Feststellungen zu den Voraussetzungen eines Anspruchs der Klägerin auf diese Leistung getroffen hat.

12

Ob sich der geltend gemachte Anspruch zutreffend gegen den beklagten Landrat richtet, kann der Senat nicht abschließend prüfen. Der Kreis ist Träger der Sozialhilfe und der Landrat ist für die Leistungen nach dem SGB XII zwar sachlich zuständig, die der Kreis als Selbstverwaltungsaufgabe durchführt ([Â§ 97 Abs 1 SGB XII](#) iVm [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 und 2, Â§ 2 Abs 1](#) Gesetz zur Ausführung des ZwÄlften Buches Sozialgesetzbuch). Der zuständige Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein hat in [Â§ 62](#) Landesjustizgesetz (vom 17.4.2018, GVOBl 231) insoweit eine anderweitige Regelung in [Â§ 70 Nr 3 SGG](#) getroffen, weshalb der Landrat zuständiges Organ des Kreises ([Â§ 7](#) Kreisordnung vom 28.2.2003, GVOBl 94) ist. Ob der Landrat aber auf Grundlage von [Â§ 98 Abs 2 SGB XII](#) auch örtlich zuständig für die begehrte Leistung in stationären Einrichtungen ist,

weil die KlÄgerin im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Beklagten hatte, mag das LSG noch Äberprüfen.

13

Einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage für eine höhere Geldleistung wegen der Bedarfe, die sich aus der Zuerkennung des Merkzeichens $\hat{a} \hat{a} \hat{a} \hat{G} \hat{a} \hat{a}$ ergeben, ist [Ä 19 Abs 1](#), [Ä 27b Abs 1](#), [Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) (jeweils in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung des Gesetzes vom 24.3.2011). Die KlÄgerin lebt in einer stationären Einrichtung (vgl. [Ä 13 Abs 2 SGB XII](#)). Soweit sie einkommens- und vermögenslos ist Ä was bislang im Einzelnen ungeprüft geblieben ist Ä, bestehen Ansprüche auf notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen, der den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt umfasst ([Ä 27b Abs 1 Satz 1 SGB XII](#)). Wegen der fehlenden Verweisung in [Ä 42 SGB XII](#) werden diese Bedarfe auch ggf dem Grunde nach Grundsicherungsberechtigten als Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht als solche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach [Ä 41 ff SGB XII](#) gewährt (vgl zuletzt BSG vom 8.12.2022 Ä [BÄ 8Ä SO 11/20Ä RÄ](#) RdNrÄ 14, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen mwN; Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, KÄ Ä 42 RdNrÄ 15, Stand Februar 2022). Zutreffend ist das LSG deshalb davon ausgegangen, dass [Ä 42 NrÄ 2](#) iVm [Ä 30 SGB XII](#) unmittelbar als Anspruchsgrundlage ausscheidet.

14

Die Bedarfe wegen der Zuerkennung des Merkzeichens $\hat{a} \hat{a} \hat{a} \hat{G} \hat{a} \hat{a}$ sind entgegen der Auffassung des Beklagten nicht abschließend dem in der Einrichtung erbrachten, sog inkludierten Lebensunterhalt ([Ä 27b Abs 1 Satz 1 SGB XII](#)) zuzuordnen. Zwar fallen auch behinderungsbedingte Bedarfe bei Zuerkennung des Merkzeichens $\hat{a} \hat{a} \hat{a} \hat{G} \hat{a} \hat{a}$ im Grundsatz in den Deckungsbereich der Einrichtung. Deckt das Angebot der Einrichtung diese individuellen Bedarfe tatsächlich vollumfänglich ab, scheidet eine Erhöhung des weiteren notwendigen Lebensunterhalts aus. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Bedarfe dagegen als dem (sonstigen) weiteren notwendigen Lebensunterhalt zuzuordnende Bedarfe als Geldleistung gesondert zu berücksichtigen, die sich der Höhe nach im Ausgangspunkt nach der in [Ä 30 Abs 1 SGB XII](#) bestimmten Pauschale richtet.

15

Die Regelung des [Ä 27b Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) unterscheidet zwischen dem Lebensunterhalt, der nach anderen Vorschriften als dem Dritten Kapitel des SGB XII tatsächlich erbracht wird und tatsächlich existenzsichernd wirkt (inkludierter Lebensunterhalt), und dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt, der bei stationärer Unterbringung ergänzend geleistet werden muss, um insgesamt die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sicherzustellen. Der Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt als in die stationäre Leistung eingeschlossener Bedarf gemäß [Ä 27b Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) entspricht als $\hat{a} \hat{a} \hat{a}$ Rechenposten $\hat{a} \hat{a}$ insgesamt dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach [Ä 42 NrÄ 1](#), [2](#) und [4 SGB XII](#) (idF des Gesetzes zur Änderung des SGB XII vom 20.12.2012, [BGBl I 2783](#); vgl BSG vom 23.3.2021 Ä [BÄ 8Ä SO 16/19Ä RÄ](#) [BSGE](#)

[132, 41](#) = SozR 43500 Â§Â 27b NrÂ 2, RdNrÂ 21; BSG vom 20.4.2016 Â [BÂ 8Â SO 25/14Â RÂ](#) [BSGE 121, 129](#) = SozR 4-3500 Â§Â 92 NrÂ 2, RdNrÂ 15). Alle Mehrbedarfe nach [Â§Â 30 SGBÂ XII](#), die dem Leistungsberechtigten auÃerhalb von Einrichtungen zustehen, flieÃen damit als zusÃtzliche Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels iS des [Â§Â 42 NrÂ 2 SGBÂ XII](#) in den âRechenpostenâ ein.

16

Diese Zuordnung zum âRechenpostenâ findet jedenfalls wegen des Mehrbedarfs bei Zuerkennung des Merkzeichensâ âGâ in der Struktur der in dem Pflegeheim erbrachten Leistungen im Grundsatz auch eine Entsprechung (anders wohl Eicher in jurisPKSGBÂ XII, 3.Â Aufl 2020, Anhang zu [Â§Â 19 SGBÂ XII](#) RdNrÂ 7.1; Behrend in jurisPKSGBÂ XII, 2.Â Aufl 2014, [Â§Â 27b SGBÂ XII](#) RdNrÂ 39). [Â§Â 27b AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII](#) liegt die Wertung zugrunde, dass der notwendige Lebensunterhalt in einer stationÃren Einrichtung, in der die Gesamtverantwortung des Einzelnen fÃ¼r seine tÃgliche LebensfÃ¼hrung aufgehoben ist, von der Einrichtung zum grÃ¶Ãten Teil nach anderen Vorschriften als dem Dritten Kapitel des SGBÂ XII tatsÃchlich erbracht wird (BSG vom 14.12.2017 Â